

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsform und Aufgaben
- § 2 Unterricht
- § 3 Leihinstrumente
- § 4 Anmeldung
- § 5 Abmeldung
- § 6 Schulgeld
- § 7 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen
- § 8 Musikschulbeirat
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

Schulordnung für die Musikschule Essingen

- Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2023

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Die Musikschule Essingen ist eine nicht rechtsfähige, staatlich anerkannte, gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Essingen.
- (2) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. sowie des Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (3) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters, besonders bei Kindern und Jugendlichen, wecken und fördern.
Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung, sowie die evtl. vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 2 Unterricht

- (1) Die Schulhalbjahre der Musikschule beginnen jeweils am 01.06. und 01.12. und enden jeweils am 31.05. bzw. 30.11. eines Jahres.
Die Ferien- und Feiertagsregelungen der Parkschule Essingen sowie Dienstbefreiungen bei der Gemeindeverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag an den Schultagen der Parkschule Essingen erteilt.
- (3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemblefächern und an Ergänzungsveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Musikschulleitung.
- (4) Für vom Schüler abgesagte Unterrichtsstunden wird kein Ersatz geleistet.
Bei Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers von drei oder mehr Unterrichtswochen kann das Schulgeld für die ausgefallenen Stunden auf Antrag erstattet werden.
- (5) Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger dafür zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Musikschulleitung.
- (7) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Musikschulleitung von einer weiteren Förderung durch die Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 3 Lehinstrumente

- (1) Für den Unterricht können im beschränkten Umfang Lehinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Auf die Überlassung von Instrumenten besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Lehinstrumente sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig. Die Kosten für Verlust und entstandene Schäden sind vom Schulgeldpflichtigen zu tragen.
- (3) Bei Beschädigungen dürfen die Lehinstrumente nur an einen vom Musikschulleiter dafür bestimmten Instrumentenbauer bzw. an einen fachkundigen Betrieb zur Reparatur übergeben werden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich auf dem von der Musikschule Essingen bereitgestellten Formular erfolgen und sind an die Musikschulleitung zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schulhalbjahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

§ 5 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher bei der Musikschulleitung schriftlich eingereicht werden.
- (2) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls bei der Musikschulleitung schriftlich einzureichen.

§ 6 Schulgeld

Das Schulgeld richtet sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Schulgeldordnung der Musikschule Essingen.

§ 7 Aufsicht, Haftung, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Aufsicht über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- (2) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.

Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln der Musikschule zurückzuführen.

- (3) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz für Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 8 Musikschulbeirat

- (1) Für die Musikschule Essingen wird ein Musikschulbeirat gebildet, der die Musikschulleitung, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in besonderen Angelegenheiten der Musikschule berät.
- (2) Der Musikschulbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Bürgermeister der Gemeinde Essingen als Vorsitzender
 - 3 Vertreter des Gemeinderats der Gemeinde Essingen
 - Musikschulleitung
 - 2 Lehrkräfte
 - 2 Elternvertreter
 - der jeweils amtierende Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule Essingen
 - der jeweils amtierende Schulleiter der Parkschule Essingen
- (3) Der Gemeinderat wählt seine Vertreter und deren Stellvertreter aus seiner Mitte in unmittelbarer Wahl. Die Lehrkräfte und Elternvertreter in entsprechender Zahl werden durch die Musikschulleitung in den Musikschulbeirat entsendet.
- (4) Die Dauer der Amtszeit des Musikschulbeirats richtet sich nach der Amtszeit des Gemeinderats der Gemeinde Essingen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats führen die bislang gewählten Vertreter des Gemeinderats die Geschäfte weiter.
- (5) Der Musikschulbeirat soll mindestens einmal im Jahr eingeladen werden.

§ 9 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für den Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung für die Musikschule Essingen tritt am 06.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule Essingen vom 01.01.1998 außer Kraft.